

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Langensalza

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2013 (GVBl. S. 293, 295), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz am 29.03.2011 (GVBl. S. 61) sowie § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Langensalza hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 30.01.2014 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Form werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofs mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

2. Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

1. Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben
Aufbewahrung einer Leiche pro Tag in einer Kühlzelle 19,50 €
2. Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof in Bad Langensalza werden folgende
Gebühren erhoben 118,00 €

Für die Benutzung der Friedhofskapelle in Ufhoven und den Ortsteilen
werden erhoben 59,00 €

§ 6

1. Für die Beisetzung von Aschenresten in der Urngemeinschaftsanlage
„Grüner Rasen“ werden folgende Gebühren erhoben 192,00 €

Für die Überlassung der Grabstätte 199,00 €
2. Für die Beisetzung im Urngemeinschaftsgrabstätten
(jeweils 10 bzw. 20 Aschenresten) mit individueller Kennzeichnung
„Stele“ werden folgende Gebühren erhoben 505,00 €

Für die Überlassung der Grabstätte 199,00 €

zuzüglich tatsächliches Entgelt für Beschriftung je Buchstabe/Zahl 8,31 €
3. Bei der Beisetzung im Urngemeinschaftsgrabstätten

(jeweils 12 bzw. 20 Aschenresten) mit individueller Kennzeichnung „Grabtafel“ werden folgende Gebühren erhoben	639,00 €
Für die Überlassung der Grabstätte	199,00 €
zuzüglich tatsächliches Entgelt für Beschriftung je Buchstabe/Zahl	8,31 €

§ 7

Für die Genehmigung eines Antrages auf Ausgrabung einer Ascheurne (Umbettung) werden folgende Gebühren erhoben:	481,00 €
---	----------

§ 8

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 447,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 6 Jahren 1.044,00 €
2. Für den Erwerb eines Urnenreihengrabes werden erhoben: 376,00 €

§ 9

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

einstellige Grabstätte	1.565,00 €
einstellige Grabstätte, mit Pflegeaufwand	2.159,00 €
zweistellige Grabstätte	3.131,00 €
zweistellige Grabstätte, mit Pflegeaufwand	4.319,00 €
dreistellige Grabstätte	7.454,00 €
2. Für den Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben 1.050,00 €
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§16 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben
 - a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung

einstellige Grabstätte	52,00 €
zweistellige Grabstätte	104,00 €
dreistellige Grabstätte	248,00 €

b) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr 35,00 €

§ 10

1. Zusätzliche Gebühr für Übernahme Pflege während der Nutzungsdauer
Urnengemeinschaftsanlagen für 15 Jahre

a) ein Urnengrab ohne individuelle Kennzeichnung
„Grüner Rasen“ 204,00 €

b) ein Urnengrab mit individueller Kennzeichnung
„Stele“ 945,00 €

c) ein Urnengrab mit individueller Kennzeichnung
„Grabtafel“ 945,00 €

2. Zusätzliche Gebühr für Übernahme Pflege während der Nutzungsdauer
Urnenwahlgrab 30 Jahre 330,00 €

§ 11

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung einer Urne in
ein Wahlgrab 78,00 €

§ 12

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am nächsten 1. des Monats nach der
Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2001 mit ihren
Änderungssatzungen vom 14.04.2006, 06.08.2010 und 24.05.2013 außer Kraft.

Bad Langensalza, 27.03.2014

Stadt Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Dienstsiegel -